Anlage2

Finanzordnung des Familien- und Integrationszentrum „Cinderella“ e.V.

Stand: 08. September 2026

§1 Haushalt

1. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand/die Geschäftsführung ist ermächtigt Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, die den Zwecken und den Interessen des Vereins entsprechen.
3. Bei der Führung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
4. Übertragungen innerhalb des Haushalts kann der Vorstand /die Geschäftsführung vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushalts nicht überschritten wird.
5. Durchgeführte Veranstaltungen (auch Schulungen und Lehrgänge) müssen bis Ende des Jahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt. Ebenso erfolgt keine Haushaltsübertragung für nicht verbrauchte Mittel.

§2 Beiträge und Gebühren

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beitritts und erlischt erst am Tage des Austritts bzw. Ausschlusses.
3. Kommt ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung mehr als 3 Monate unbegründet nicht nach, kann es auf Beschluss der Mitgliedsversammlung gemäß Satzung §4 (3) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Der Verein führt ordentliche (fördernde), außerordentliche und Ehren-Mitglieder.
5. Ordentliche(fördernde) Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet, setzen sich in besonderer Weise für die Interessen des Familien- und Integrationszentrum „Cinderella“ e.V ein und unterstützen seine Projekte/Veranstaltungen aktiv und tatkräftig.
6. Ordentliche Mitglieder zahlen eine Beitrittsgebühr in Höhe von € 10.- und einen Jahresbeitrag von € 40.-.
7. Außerordentliche Mitglieder sind sowohl Kinder und Jugendliche, als auch Erwachsene ab 18 Jahren, welche aktiv an den Trainingsstunden und gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen.
8. Außerordentliche Mitglieder zahlen eine Beitrittsgebühr in Höhe von € 10.-. Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder ist ein Jahresbeitrag, der monatlich mit einem Anteil von 1/12 zu zahlen ist.

9. Der monatliche Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt grundsätzlich
   € 52.-, wird aber ermäßigt,
   wenn das Mitglied wöchentlich an nur zwei Trainingsstunden teilnimmt
   auf monatlich € 43.-,
   wenn das Mitglied wöchentlich an nur einer Trainingsstunden teilnimmt
   auf monatlich € 34.-.

   Im Einzellfall sind darüber hinaus besondere – schriftliche - Vereinbarungen zu Ermäßigungen möglich.

10. Zusätzliches Training für einzelne Mitglieder und Kleingruppen,1-4 Personen gelten als Sonderstunden, nach einem zusätzlichen Antrag werden dann extra € 40.-monatlich fällig. Alle Beiträge werden bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat bis zum Monatsende vom jeweiligen Konto abgezogen.

11. Bei Vereinseintritt bis einschließlich dem 14. Tag des ersten Monats wird bereits ein voller Monatsbeitrag fällig. Bei Vereinseintritt ab dem 15. Tag wird in diesem ersten Monat nur die Hälfte des normalen Beitrages fällig.

§4 Kündigung und Versäumnis

1. Eine Beendigung der Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch (Kündigung), wird mit einer Frist von 2 Monaten und dann jeweils zum 31. des zweiten Monats der Frist wirksam, allerdings ist sie prinzipiell nach frühestens 3 Monaten Mitgliedschaft möglich. Die Kündigung bedarf zwingend der Schriftform, muss unterschrieben sein und erfolgt am besten durch das dafür vorgesehene Formular. Die Übermittlung per E- Mail ist möglich.

2. Falls eine längere Krankheit oder Urlaub zu mehr als 2 Wochen Trainingsausfall führen, erfolgt der Ausgleich durch zusätzliches Training - in anderen Gruppen bzw. an anderen Tagen. Während der Auftrittsvorbereitungen zu Jahresmitte oder -ende wird Training auch am Wochenende, sowie von Oktober bis zum März auf der Eisbahn angeboten, hier sind die Kosten für Eintritt und das Ausleihen der Schlittschuhe jedoch vom Mitglied zu tragen.

3. Versäumnisse von 1 bis 2 Trainingseinheiten im Monat müssen nicht durch zusätzliche Trainingsangebote ausgeglichen werden.

4. Wenn am Training wegen längerer Krankheit oder Dienstreise oder ähnlichem, jeweils ab 6 Wochen, nicht teilgenommen werden kann, ist es möglich, die Mitgliedschaft durch einen Stilllegungsvertrag bis zu 6 Monaten ruhen zu lassen. Für eine wirksamen Stilllegung ist ein Beleg zu erbringen. In dieser Zeit werden dann nur € 8,- monatlich vom Konto eingezogen.